

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.01.2019 –

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 "östlich Pascalstraße"

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanung (GL 5) Postfach 600752 14411 Potsdam	29.01.2019	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.10.2018. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235) - Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. 11, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009 - Regionalplan Havelland-Fläming 2020 vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.)	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum LEP HR und zum Regionalplan Havelland-Fläming werden ggf. berücksichtigt.	K, H
			Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. - Das Obergericht Berlin-Brandenburg hat den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 mit Urteil vom 05.07.2018 (OVG 2 A 2.16 u.a.) für unwirksam erklärt. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvorganges bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. - Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: q15.post@lgl.brandenburg.de - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://lgl.brandenburg.de/service/personenbezogene-daten-ql-5.pdf		
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Facility Management Postfach 10262 03002 Cottbus	29.01.2019	in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von dem Bebauungsplanverfahren berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich	K
			Die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) befindliche Liegenschaft in	Keine Abwägung erforderlich	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			14532 Kleinmachnow, das Julius Kühn-Institut (JKI) Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 81 ist mit dem auf dem Flurstück 4326 befindlichen Laborgebäude 1 von den o.g. Planvorhaben unmittelbar betroffen. Das Laborgebäude 1 befindet sich derzeit in Nutzung durch das JKI. Es ist noch nicht absehbar, wie lange das Gebäude noch benötigt wird.		
			Einzelheiten zu den Eigentums-/Besitz- und Nutzungsverhältnissen sind schon aus anderen laufenden Planvorhaben, wie dem Flächennutzungsplan bekannt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Es ist auch für das aktuelle Planvorhaben unbedingt sicherzustellen dass die Belange des JKI immer gewahrt bleiben, grundsätzlich keine Störungen im Betrieb des JKI erfolgen dürfen, etwaige bauliche Vorhaben nicht beeinträchtigt sind und notwendige Maßnahmen aus dem Planvorhaben rechtzeitig vorab mit uns und dem JKI abzustimmen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es ist keine Abwägung erforderlich.	H
			Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.	K
19	LBV – Landesamt für Bauen und Verkehr – Außenstelle Cottbus – Postfach 10 07 44 03007 Cottbus	11.02.2019	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Die gegenüber dem Planentwurf vom September 2018	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			zum B-Plan „östliche Pascalstraße“ zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen habe ich zur Kenntnis genommen. Diese betreffen im Wesentlichen Ergänzungen zu den Bereichen Grünordnung und Artenschutz sowie geringfügige Änderungen in der Baufensterdarstellung. Das Grundanliegen der Planung, auf einer innerörtlichen Fläche im ausgewiesenen Bereich zwischen Stahnsdorfer Damm, Pascalstraße und Fahrenheitsstraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden (insbesondere sozialer Wohnungsbau) und nichtstörenden Gewerbebetrieben zu schaffen sowie wesentliche Festsetzungen zum Plan wurden gegenüber den bisherigen Planentwürfen nicht geändert. Dieses trifft u. a. auf die Art der baulichen Nutzung, die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen und die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes zu. Aus diesem Grund bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung auch weiterhin keine Einwände gegen den vorliegenden Planentwurf.		
			<u>Begründung:</u> Die Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale steht im Einklang mit dem verkehrspolitischen Ziel des Landes, verkehrsvermeidende Strukturen durch kurze Wegebeziehungen zu entwickeln. Aus verkehrlicher Sicht positiv bewerte ich den Standort auch hinsichtlich seiner Lage in fußläufiger Entfernung zu Haltestellen des übrigen ÖPNV (hier Haltestelle Julius-Kühn-Institut am Stahnsdorfer Damm) und die Einordnung eines Geh- und Radweges im Planungsgebiet als Verbindung zwischen Fahrenheitsstraße und	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			östlich angrenzender Wohnbebauung. Kurze Entfernungen zu Zugangsstellen öffentlicher Verkehrsmittel und die Einordnung von Geh- und Radwegen fördern die Nutzung der Verkehrsarten des Umwelverbundes. Informationen über Planungen der zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend bleibt meine folgende Stellungnahme vom 05.11.2018 ebenfalls weiterhin gültig: Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hub-, schraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen. Luftrechtliche Belange werden durch den B-Plan nicht berührt, wenn die vorhandenen, ortsüblichen Bauhöhen durch geplante bauliche Anlagen, dazu zählen auch temporäre Baugeräte, Maste, Schornsteine u. ä. nicht wesentlich überschritten werden. Davon gehe ich Bezug nehmend auf die Festsetzungen des vorliegenden B-Plan-Entwurfes zur zulässigen maximalen Höhe baulicher Anlagen und aufgrund der Tatsache, dass die geplanten baulichen Anlagen die vorhandenen Bauhöhen der Umgebungsbebauung nicht überschreiten sollen, aus. Des Weiteren setze ich voraus, dass bei einer möglichen Einordnung von Solaranlagen auf Dachflächen von den eingesetzten Modulen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die zu Beeinträchtigungen des zivi-		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			len Luftverkehrs führen könnten. <u>Abschließende Hinweise:</u> Eine Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die Beeinträchtigung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers, hier der Gemeinde. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
24	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke	06.02.2019	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.	Keine Abwägung erforderlich.	K
	Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2		Zu genanntem Bebauungsplan wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung zuletzt mit Schreiben vom 23.10.2018 eine Stellungnahme abgegeben, die auf die Stellungnahme vom 24.07.2017 hinweist. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich.	K
	Abteilung Technischer Umweltschutz 2		Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zu den Belangen des Immissionsschutzes zu dem B-Plan KLM-BP-006-c-5 zuletzt mit Datum vom 29. Oktober 2018 unter dem Gz: 181/18 eine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstr. 26, 03046 Cottbus	21.01.2019	Die in dieser Stellungnahme gegebenen Hinweise zu den Festsetzungen wurden berücksichtigt. Die getroffenen Festsetzungen werden für ausreichend befunden.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Planung zuletzt mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.		
30	Deutscher Wetterdienst, Michendorfer Chaussee 23, 14473 Potsdam	30.01.2019	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5 15805 Zossen OT Wünsdorf	06.02.2019	Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen! Archäologische Funde unverzüglich anzuzeigen!	Der Hinweis ist in der Bauausführung erforderlich und bedarf daher keiner Abwägung.	K
35	Landesbetrieb Forst	21.01.2019	Nach Überprüfung der Unterlagen und Ortsbesichtigung	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Brandenburg, untere Forstbehörde, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam		wird festgestellt, dass bei dem o. g. Bauvorhaben kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG (Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1114 [Nr. 33]) betroffen ist.		
			Der in diesem Bereich ehemals vorhandene Wald wurde bereits im Vorhaben "Geländeregulierung im B-Plangebiet KLM-BP-006-c-4 in Kleinmachnow" (Aktenzeichen: LFB 15.03-7020-5/21114/KLM/gV) festgestellt und im Verfahren umgewandelt und ersatzaufgeforstet.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Die Untere Forstbehörde hat keine Einwände gegen das vorliegende Bebauungsplanverfahren.	Keine Abwägung erforderlich.	K
37			Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es ist keine Abwägung erforderlich.	H
			Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region.		
			Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit acht Urteilen vom 5. Juli 2018 den Regionalplan „Havel-		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			land-Fläming 2020“ für unwirksam erklärt. In allen acht Fällen wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision erhoben. Durch das Einlegen der Beschwerde wird die Rechtskraft der Urteile gehemmt (§ 133 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz). Mehr Informationen erhalten Sie auf www.havelland-flaeming.de .		
			Im Übrigen behält unsere im Betreff genannte Stellungnahme ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark FB 4 – Recht, Bauen, Kataster u. Vermessung, - Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz - Postfach 1138, Potsdamer Str. 18a 14513 Teltow	04.02.2019	Mit Ihrem Schreiben vom 11.01.2019 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“ mit Stand der Unterlagen vom 07.01.2019. Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung. Das Vorhaben befindet sich a) in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet und b) entsprechend § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) außerhalb eines Gebietes in dem ein Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit) zu erwarten ist	Keine Abwägung erforderlich.	K
	Fachdienst Umwelt Untere Wasserbehörde			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.33.7841.de		
			Anregungen <u>Wasserschutzgebiet</u> Die Aufstellung des Bebauungsplanes KLM- BP- 006-c-5 „östliche Pascalstraße ist vom Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Wasserschutzgebiet Kleinmachnow befreit (siehe anliegender Bescheid vom 20.05.2018) Die Belange der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow vom 5. Januar 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 02], S34) sind weiterhin zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	H
			<u>Niederschlagswasser:</u> Die Ausführungen zum Umgang mit Niederschlagswasser sollten dahingehend ergänzt werden, dass in Abhängigkeit der Art und Weise der Versickerung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sein kann. Folgender Hinweis bietet sich zur Aufnahme in den Begründungstext an: Sofern das Niederschlagswasser gesammelt und über unterirdische Versickerungsanlagen (z. B. Rigolen, Sickerschächte) ins Grundwasser abgeleitet werden soll, ist mit dem Antrag auf Baugenehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu beantragen.	Der Hinweis wird wie vorgeschlagen in die Begründung übernommen.	B, H
			<u>Hinweise:</u> Die Versiegelung von Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.	Die Versiegelung wird durch die Festsetzung von 0,3 in den allgemeinen Wohngebieten und 0,4 in den Mischgebieten in Verbindung mit einer textlichen Festsetzung, die eine Überschreitung für Anlagen im Sinne von § 19 (3) BauNVO bis zu 0,6 zulässt, begrenzt. Durch eine weitere textliche Festsetzung	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				wird dafür Sorge getragen, dass Wege und Flächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau befestigt werden dürfen. Von dieser Festsetzung darf in den Mischgebieten bei Wegen und Flächen, die der Erschließung und Anlieferung dienen, abgewichen werden. Insgesamt wird durch die Festsetzungssystematik die Versiegelung von Flächen unter Wahrung des Planungsziels der Wohnraumschaffung, auf das notwendige Maß begrenzt.	
	Untere Boden-schutzbehörde		Der nordöstliche Bereich des Geltungsbereiches des KLM-BP-006-c-5 (Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1, Flurstücke 4330, 4331, 417/1, 2868, 417/5, 4332, 4333, 417/9, 417/4, 417/7, 416/15 etc.) ist im Altlastenkataster des LK Potsdam-Mittelmark als militärische Altlastenverdorftfläche unter der ALKAT-Nr. 0338698600 registriert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	H
			Einwand Aufgrund der Altlastenverdorftfläche, der Lage des Gebiets innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerks Kleinmachnow und der geplanten sensiblen Nutzung ist der Untere Bodenschutzbehörde ein Altlastengutachten vorzulegen, das den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) entspricht. Des Weiteren sind das Handbuch zur Altlastenbearbeitung sowie die Materialien zur Altlastenbearbeitung im Land Brandenburg anzuwenden. Das Untersuchungskonzept zu diesen bodenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde durch ein Fachgutachter vorgelegt und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die abschließende Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zu dem im Betreff	Der Einwand wird als berechtigt angesehen. Seit der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 09.11.2018 wird die Erarbeitung eines Untersuchungskonzepts entsprechend der Gefährdungsabschätzung gemäß § 9 Abs. 2 BBodSchG vorangetrieben und finalisiert. Das beauftragte Untersuchungsbüro und die Gemeinde stehen in engem Kontakt mit der Unteren Bodenschutzbehörde um ein entsprechendes Konzept, welches allen Anforderungen entspricht, zu erarbeiten. Das erste Konzept wurde der Unteren Bodenschutzbehörde am 20.12.2018 vorgelegt. Dieses war nicht ausreichend. Nach Ab-	B, H

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			genannten Bebauungsplan erfolgt nach der Vorlage und der Bewertung der Ergebnisse der bodenschutzrechtlichen Untersuchungen. Begründung Der geotechnische und umweltanalytische Bericht (KWS GmbH, 03.05.2018) erfüllt nicht die Anforderungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Grundlegend ist festzustellen, dass die Anforderungen an die Probenahme, Analytik und Qualitätssicherung bei Untersuchungen entsprechend Anhang 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung nicht erfüllt werden. Die nutzungsorientierte Beprobungstiefe für den Wirkungspfad Boden-Mensch wird nicht eingehalten. Das Vorgehen bei den vorgenommenen Probenahmen ist nicht begründet, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob die Probenahmestellen einer gezielten Beprobung von Verdachtsflächen oder einer repräsentativen Beprobung der Fläche dienen. Die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete kann ebenso nicht nachvollzogen werden.	stimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Februar 2019 wird dieses Konzept entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise angepasst und in der Zeit des 2. Auslegungszeitraumes des 2. Entwurfes erneut eingereicht.	
Untere Naturschutzbehörde					
			<u>Einwendung Artenschutz</u> An der Einwendung aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Bebauungsplans mit dem Stand vom 27.09.2018 wird festgehalten, weil die artenschutzrechtlichen Belange auch mit dem 2. Entwurf des Bebauungsplans mit dem Stand vom 07.01.2019 noch nicht im erforderlichen Umfang gelöst sind: Im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs wurden Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) ermittelt. Zauneidechsen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Alt. b) BNatSchG	Der Einwand ist berechtigt. Die Zauneidechsen werden umgesiedelt. Es wurde fachgutachterlich ermittelt, dass das Gebiet „Stolper Berg“ noch weitere Zauneidechsen aufnehmen kann. Die Umsetzung der Zauneidechsen erfolgt nach Festsetzung des Bebauungsplans, vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Gemeinde wird entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer treffen. Die Fläche mit Pflanzbindung wird weiterhin	B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			in Verbindung mit der Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) besonders und streng geschützt. Für sie gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören oder 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	festgesetzt.	
			Zwar verletzt noch nicht der Bebauungsplan artenschutzrechtliche Verbote und es existiert keine Rechtspflicht, nach der die planaufstellende Gemeinde diese Verbote bereits auf der Ebene abschließend zu lösen hätte. Aber sie muss vorausschauend prüfen, ob artenschutzrechtliche Hindernisse der Planumsetzung voraussichtlich unüberwindbar entgegenstehen. Sie muss deshalb die Artenschutzbelange auf der Bebauungsplan-Ebene angemessen und vollständig abarbeiten. Das Artenschutzrecht ist als Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Abwägungsverfahren überwunden werden.		
			Trotz der Rückversetzung einer Baugrenze um drei Meter werden auch im 2. Bebauungsplan-Entwurf wesentliche Teile des festgestellten Zauneidechsen-Habitats als		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Allgemeines Wohngebiet WA 2 dargestellt und mit einem Baufenster überplant. Den Befunden aus den <i>Faunistischen Untersuchungen vom 18.10.2017</i> zufolge ist das Habitat der Zauneidechsen im Bebauungsplan-Gebiet sehr eng begrenzt, besitzt keinen Anschluss an andere Zauneidechsen-Habitate und reicht nahezu bis zur Lagerhalle auf dem Flurstück 417/5. Die Realisierung des Bebauungsplans führt deshalb infolge von Bebauung absehbar zur Zerstörung des Zauneidechsen-Habitats und folglich zur Verwirklichung vorgenannter artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote. Demgegenüber fehlt im Bebauungsplan-Entwurf ein Konzept zur Lösung des artenschutzrechtlichen Konfliktes, beispielsweise die Reduzierung des vorgenannten Baufensters, damit das Zauneidechsen-Habitat erhalten bleibt respektive ein Konzept zur Umsiedlung der Zauneidechsen-Population. Demgegenüber fehlt im Bebauungsplan-Entwurf ein ausreichendes Konzept zur Lösung des artenschutzrechtlichen Konfliktes, damit das Zauneidechsen-Habitat erhalten bleibt. Ein Baugesuch, das eine Fläche im existierenden Zauneidechsen-Habitat betrifft, würde am Artenschutz scheitern, weil (auch) artenschutzrechtliche Regelungen gemäß § 29 Abs. 2 BauGB von der Bauleitplanung unberührt bleiben und weiterhin als materielles Recht Anwendung finden. Die Verfasser der <i>Faunistischen Untersuchungen vom 18.10.2017</i> weisen im Kapitel 4 Reptilien (Zauneidechse) darauf hin, dass sich das Zauneidechsen-Habitat „auf einen schmalen Grasstreifen zwischen der Lagerhalle und der südöstlichen Grundstückseinzäunung sowie weiter südwestlich auf einen sehr kleinen Saumstreifen		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			zwischen Kompostablagerungen und Zaun“ beschränkt und „insgesamt etwa 600 m²“ umfasst. „In angrenzenden Bereichen sorgt der Gehölzaufwuchs für starke Verschattung, so dass es an besonnten Flächen mit entsprechender Strukturausprägung der Bodenvegetation mangelt. Auch auf den verbliebenen offenen Bereichen zeigt sich ein Ausbreiten der Gehölze.“ Und: „Die Habitatausprägung und der Zustand der Population sind daher als ungünstig zu werten.“ Die dem 2. Bebauungsplan-Entwurf hinzugefügte Textliche Festsetzung Nr. 9.6 ist vor diesem Hintergrund durch die Vegetations-Erhaltungsbindung leider geeignet, die Qualität des Zauneidechsen-Habitats im Bebauungsplan-Gebiet perspektivisch noch zu mindern. Sie – und die Darstellung eines Allgemeinen Wohngebiets – sollte deshalb mindestens für das Zauneidechsen-Habitat zugunsten einer Fläche (und Maßnahmen) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgegeben werden. Die Ausdehnung der letztgenannten Fläche sowie die Maßnahmen sollten mit den Verfasserinnen der <i>Faunistischen Untersuchungen vom 18.10.2017</i> beraten werden.		
			<u>Hinweise</u> Die Textlichen Festsetzungen 8.3 und 8.4 sollten aus fachlichen Gründen um einen Hinweis zur Ausrichtung der Nistkästen ergänzt werden. Ihre südliche Ausrichtung ist jedenfalls zu vermeiden, wenn sie nicht zugleich beschattet werden, weil sie sich sonst bei sommerlichen Temperaturen zu sehr aufheizen und entweder nicht angenommen werden oder zum Verlust des Geleges führen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Textlichen Festsetzungen und in die Begründung aufgenommen.	T, B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
Fachdienst Gesundheit			Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 (in der aktuellen Fassung) zum umweltbezogenem Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.		K
			Das o.g. Vorhaben wurde fachamtlich zu den Änderungen des Bebauungsplanentwurfs mit Stand 07.01.2019 (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen) bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft.		
			Die bisher für das Plangebiet geltenden Bebauungspläne lassen keine Wohnbebauung zu. Daher sollen mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohn- und Mischbebauung geschaffen werden.		
			<u>Trinkwasser</u> Die Versorgung mit Trinkwasser muss den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959, in der aktuellen Fassung) entsprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen-	H
			<u>Immissionsschutz</u> Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt ist zu den Belangen des Immissionsschutzes zu beachten.	Keine Abwägung erforderlich	K
Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz,			Die Bedenken und Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden hinsichtlich der Baugrenzenverschiebung im Bereich MI 1 berücksichtigt.	Laut textlicher Festsetzung Nr. 10.1 sind Einfriedungen als offene Zäune oder Hecken auszubilden und dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Dadurch wird gewähr-	Z

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Bereich Untere Denkmalschutzbehörde		Für das Ortsbild und für die Wahrnehmung des äußeren Erscheinungsbilds des Denkmals nachvollziehbarer wird angeregt, nordöstlich des MI 1-Bereiches nur offene Einfriedungen als Nebenanlagen zuzulassen. Die übrigen ausnahmsweise zugelassenen Nebenanlagen sind geeignet, störend auf den Denkmalbestand zu wirken und es gibt dafür im gesamten Plangebiet ausreichend Bereiche, die nicht denkmalrechtlich sensibel sind.	leistet, dass die Einfriedungen das Ortsbild nicht dominieren. Die nach den textlichen Festsetzungen 3.1 und 3.2 zulässigen Nebenanlagen sind nur Nebenanlagen, die den Baugebieten zugeordnet werden. Es muss den Grundstückseigentümern die Möglichkeit gegeben werden, die für die Baugebiete notwendigen Nebenanlagen auf den Grundstücken praktikabel unterbringen zu können.	
			Bei dem Belassen des Werbeleitsystemes am geplanten Standort treten die denkmalrechtlichen Belange (Umgebungsschutz) zurück, da es an dieser Stelle ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches und damit ein begründetes öffentliches Interesse gibt.	Keine Abwägung erforderlich	K
	Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde		In der Begründung werden die textlichen Festsetzungen anders formuliert als in den textlichen Festsetzungen selbst (z.B. 2.1, 3.1, 3.2, 3.3, 5.2 etc.).	Die Formulierung der textlichen Festsetzungen wird vereinheitlicht.	B
			Die textliche Festsetzung 2.1 benennt eine GRZ von 0,6. Gem. § 17 Abs. 1 BauNVO liegt die Obergrenze der GRZ bei Allgemeinen Wohngebieten bei 0,4. Diese Festsetzung ist somit unzulässig. Die Obergrenzen können aus städtebaulichen Gründen gem. § 17 Abs. 2 BauNVO überschritten werden. Dies ist jedoch in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Die Überschreitung ist nur zulässig, wenn sie durch Umstände oder Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die gesicherte Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt	Die textliche Festsetzung Nr. 2.1 wird dahingehend geändert, dass sich die mögliche Überschreitung ausschließlich auf die in § 19 (4) BauNVO bezieht.	T, B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			vermieden werden.		
			In der Begründung S. 35 wird zur Oberkante baulicher Anlagen noch das DHN92 benannt. Da seit 01.07.2017 das neue DHN 2016 gilt, sollte hier eine Berichtigung erfolgen.	Die Berichtigung wird wie vorgeschlagen vorgenommen.	B
			Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen, § 18 Abs. 1 BauNVO.	Die zulässigen Höhen der Baulichen Anlagen sind hinreichend bestimmt. Die festgesetzten Oberkanten beziehen sich, entsprechend der Planzeichnung, auf die Höhe über DHN (2016).	Z
42	HBB – Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Abt. Landesplanung, Fürstenwalder Poststraße 86, Haus 1 15234 Frankfurt/Oder	6.2.2019	Da die textlichen Festsetzungen gegenwärtig keine grundlegenden Veränderungen erkennen lassen, die sich auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB beschränken, gilt bis auf weiteres unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 30.10.2018 zum Entwurfsstand der Begründung (27.09.2018).	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	IHK - Industrie- und Handelskammer Potsdam, Ref. Raumordnung, Planung, Stadtentwicklung Postfach 60 08 55, 14408 Potsdam	07.02.2019	Die Gemeinde Kleinmachnow beabsichtigt entlang der östlichen Straßenseite der Pascalstraße Mischgebiete auszuweisen, an die sich im rückwärtigen Bereich All-gemeine Wohngebiete anschließen. Mit Schreiben vom 11. August 2017 sowie vom 08. November 2018 haben wir uns zum jeweils gültigen Planungsstand geäußert. Die Gemeinde Kleinmachnow folgt der Einschätzung nicht. Zum aktuellen Planungsstand nehmen wir wie folgt Stellung: Der Einschätzung der Gemeinde nach einem hohen Bedarf und Druck, Flächen für zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, kann grundsätzlich gefolgt werden. Da Kleinmachnow sehr dicht besiedelt ist und kaum weitere Flächen für eine Entwicklung abseits von Nachverdichtung hat, besteht ein hohes Konfliktpotenzial verschiedener Nutzungen. Jedoch ist eine ausgewogene Mischung	Keine Abwägung erforderlich.	K
				Die von der Planung betroffenen Flächen werden lediglich in geringem Teil gewerblich genutzt. Der Großteil des Plangebiets liegt seit mehreren Jahren brach und es besteht keine gewerbliche Nachfrage für diese Flächen. Weiterhin besteht auch mit der Umwidmung der baulichen Nutzung die Mög-	Z

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
45	50hertz, Transmission GmbH, Heidestr. 2, 10557 Berlin	06.02.2019	unterschiedlicher Nutzungen von Wohnen und Arbeiten Grundlage für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Auch weiterhin ist die Nachfrage nach gewerblichen Nutzflächen sehr hoch. Die IHK spricht sich aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft auch weiterhin für eine rein gewerbliche Nutzung der Flächen aus und sieht die vorgelegte Planung als problematisch an. Um weitere Einbeziehung wird gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	lichkeit für klein- und mittelständische Unternehmen sich in den Mischgebieten anzuschließen. Zudem besteht in Kleinmachnow der erhöhte Bedarf zusätzlich Wohnraum zu schaffen. Im Ergebnis erfolgt keine Änderung der geplanten Nutzungen. Keine Abwägung erforderlich Keine Abwägung erforderlich.	K K
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG, An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin	21.01.2019	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neudorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &Co. KG. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen An-	Keine Abwägung erforderlich.	K
				Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			gaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlebungstiefe unverbundlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschnitte, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.		
			Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Keine Abwägung erforderlich, da sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht.	K
			Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung.	K
			Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Be-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			bauungsplan festzusetzen. Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist folgendes zu beachten bzw. in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.	Keine Abwägung erforderlich, da sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht.	K
			Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung.	K
48	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische NL Ost, Dresdner Str. 78A/B 01445 Radebeul	25.01.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit den Schreiben PTI 32, PPB 2, FRef Susanne Milcke; 2502-248212 vom 28.07.2017 und PTI 32, PB 2, FRef Susanne Tschendel; 2502-248212 vom 29.10.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter. Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.		
50	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8, 15806 Zossen, OT Wünsdorf	11.01.2019	Zur Bebauung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Plans.	Keine Abwägung erforderlich. Hinweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.	K, H
51	Land Brandenburg, Polizeipräsidium, Direktion West, Polizeiinspektion Potsdam, Führungsdienst, H.-v.-Tresckow-Str. 09-13, 14467 Potsdam	04.02.2019	Durch den uns vorliegenden Bebauungsplan werden unsere Belange nicht berührt.	keine Abwägung erforderlich	K
62	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Fachbereich Stadtplanung Kirchstr. 1-3	11.01.2019	Für die Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB im Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“ der Gemeinde Kleinmachnow bedanke ich mich. Hinsichtlich der vorgesehenen städtebaulichen		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	14160 Berlin		Ziele der Planung teile ich Ihnen mit, dass Belange des Bezirks Steglitz-Zehlendorf nicht berührt sind.		
64	Gemeinde Stahnsdorf, Bauverwaltung Annastr. 3, 14532 Stahnsdorf	21.01.2019	Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan haben wir gemäß § 2 Abs. 2 BauGB geprüft. Durch die uns vorliegende Planung der Gemeinde Kleinmachnow werden weder die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigene städtebauliche Planungen berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
65	Stadtverwaltung Teltow, FB 3 Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow	04.02.2019	In vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o.g. Planung nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.

II. Änderungen oder Ergänzungen des Plandokumentes mit rein klarstellendem Charakter (erneute Beteiligungsrunde nicht erforderlich)

– Keine –

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen (T)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Ergänzung zwei textlicher Festsetzungen dahingehend, dass Nistkästen nicht nach Süden ausgerichtet werden sollen, sofern sie dort nicht ausreichend beschattet sind.	38

IV. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Aufnahme des Hinweises auf die Erforderlichkeit eines Antrags zur wasserrechtlichen Genehmigung im Baugenehmigungsverfahren	38
2	Ergänzung der Begründung zwei textlicher Festsetzungen dahingehend, dass Nistkästen nicht nach Süden ausgerichtet werden sollen, sofern sie dort nicht ausreichend beschattet sind.	38
3	Vereinheitlichung des DHHN auf DHHN 2016	38

V. Sonstiger Handlungsbedarf (H)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Hinweis darauf, dass der Landesentwicklungsplan sich in Überarbeitung befindet und ggf. die neuen Regelungen zum Tragen kommen, wenn das B-Planverfahren nicht vor Inkrafttreten des LEP HR abgeschlossen ist.	4
2	Vorhaben mit Auswirkungen auf das des Julius-Kühn-Instituts sollen bitte im Vorfeld mit der Bundesanstalt für Immobilien abgestimmt werden.	13
3	Hinweis auf laufende Beschwerdeverfahren gegen Gerichtsurteile gegen den „Regionalplan Havelland-Fläming 2020“	37
4	Hinweis auf die Anforderungen an die Trinkwasserqualität	38
5	Hinweis auf ggf. notwendige Munitionsfreigabebescheinigung im Baugenehmigungsverfahren	50

V. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Vorschlag zur Beschränkung der Nebenanlagen auf Einfriedungen wurde in Teilen der Mischgebiete wurde zurückgewiesen	38

VI. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben